

Solar - Basis-, Bonus- und Innovationsförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Maßnahme		Förderung						
		Basisförderung im Gebäudebestand	Kesseltauschbonus	Kombinationsbonus ⁵⁾	Effizienzbonus ⁶⁾	Solarpumpenbonus	Wärmenetzbonus ⁷⁾	Innovationsförderung ³⁾ im Gebäudebestand und Neubau
Errichtung einer Solaranlage zur ...	Warmwasserbereitung 20 bis 100 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	90 €/m ² Kollektorfläche
	kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung¹⁾ bis 16 m ² Kollektorfläche	1.500 €	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	500 €	-
	16,1 m ² bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche						
	über 40 m ² Kollektorfläche ²⁾	90 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 €/m ² Kollektorfläche über 40 m ²						
	kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung³⁾ 20 bis 100 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche
	solaren Kälteerzeugung bis 16 m ² Kollektorfläche	1.500 €	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	500 €	-
	16,1 m ² bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche						
20 bis 100 m ² Kollektorfläche ³⁾	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage⁴⁾	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Solarpumpenbonus und Wärmenetzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

◆ Anlagen zur ausschließl. Warmwasserbereitung sind in der Basisförderung nicht förderfähig.

1) Mindestvoraussetzung bei **Flachkollektoren**: Bruttokollektorfläche $\geq 9 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 40 l/m^2 ; bei **Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren**: Bruttokollektorfläche $\geq 7 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 50 l/m^2 .

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m^2 Kollektorfläche erforderlich. Bei Pufferspeichervolumen unter 100 l/m^2 (jedoch mind. 40 bzw. 50 l/m^2 gem. ¹⁾) kann die Basisförderung bis 40 m^2 Kollektorfläche gewährt werden.

3) Solarkollektoranlagen im Bereich **Innovationsförderung**. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m^2 Nutzfläche (Ausnahmen: Mischgebäude (Gebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung), Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung oder Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern).

4) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

5) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

6) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung oder Kälteerzeugung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

7) **Wärmenetzbonus**: Die erzeugte Wärme wird überwiegend einem Wärmenetz zur Verfügung gestellt.